

Protokoll Jahreshauptversammlung (JHV) des Elternverein des Bundesgymnasiums/Bundesrealgymnasiums Kufstein

Ort:	BG/BRG Kufstein, Mehrzwecksaal
Datum/Zeit:	03.10.2023 – 18:30 Uhr
Anwesende (o.T.):	gem. Anhang <i>Anwesenheitsliste</i>
Verteiler:	Alle Mitglieder des Vereins

1. Begrüßung durch die Obfrau des Vereins

2. Feststellen der Beschlussfähigkeit um 19:00 Uhr

3. Einstimmige Annahme der Tagesordnung wie vorab mit Einladung versendet (s. Anhang)

4. Bericht der Obfrau – Tätigkeiten im vergangenen Jahr

- JHV 2022 fand unter Teilnahme der Direktorin, der Obfrau des Schülerunterstützungsvereins, der Schulersprecherin und den Mitgliedern des Vereins statt.
- Viele Aktivitäten des Vorstands des Vereins, z.B. Elternabende der 1. und 3. Klassen, Tag der offenen Tür, Elternsprechtage.
- *Rat Bat Blue* Konzert.
- Vortrag *Safer Internet* - dieser soll im Schuljahr 2023/2024 wiederholt werden.
- Die Unterstützung des Schülerunterstützungsvereins und pro SchülerIn bei Klassenfahrten wurde angehoben.

5. Bericht des Kassiers – gem. Anhang

6. Bericht der RechnungsprüferInnen

- Alle Belege sind vollständig, übersichtlich und nachvollziehbar.
- Die RechnungsprüferInnen beantragen die Entlastung des Vorstands des Vereins.
 - Die Entlastung des Vorstandes wurde einstimmig angenommen.

7. Neuwahlen

- Die nachstehenden Neubesetzungen wurden einstimmig angenommen:
 - Obmann: Bernhard Buchauer
 - Obmann Stellvertreterin: Sünje Guggenmos
 - Schriftführer: Matthias Riedel
 - Kassier: Rudi Feilhofer
 - Beirat: Daniela Schneckenleitner, Maria Heinzle
 - Rechnungsprüferinnen: Anne Drexler, Martina Schulze-Zaglacher
 - Entsendung in den SGA:
 - Bernhard Buchauer, Sünje Guggenmoos, Maria Heinzle
 - StellvertreterInnen: Isabella Feilhofer, Daniela Schneckenleitner, Anne Leisner

8. Vorgeschlagene Änderungen der Statuten des Vereins – Details siehe Anhang der neuen Statuten

- Der Name des Vereins wird geändert auf *Elternverein des Bundesgymnasiums/Bundesrealgymnasiums Kufstein*.
- Beide Elternteile können ordentliche Mitglieder im Verein sein.
- Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder: Zahlung des Mitgliedsbeitrags + Beitrittserklärung + aktive Mitarbeit im Verein → Stimmrecht

Protokoll Jahreshauptversammlung (JHV) des Elternverein des Bundesgymnasiums/Bundesrealgymnasiums Kufstein

- Außerordentliche Mitglieder: Zahlung eines Förderbeitrags (z.B. in Höhe des Mitgliedsbeitrags) aber keine aktive Mitarbeit im Verein → kein Stimmrecht
- Ehrenamtliche Mitglieder: Durch Ernennung des Vorstands des Vereins → kein Stimmrecht
- Beschlussfähigkeit der JHV auch ohne Mindestanzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder und ohne Wartezeit gegeben.
- Weitere kleinere Änderungen siehe neue Statuten im Anhang.
 - Die Statutenänderungen wurden einstimmig angenommen.

Ende der Sitzung um 19:50 Uhr

Protokollerstellung: M. Malecek

Elternverein BG / BRG Kufstein

Madersperger Straße 3, 6330 Kufstein
ZVR: 303501032



Jahreshauptversammlung 3.10.2023, Mehrzwecksaal BG/BRG Kufstein

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Bericht des Obmanns
5. Bericht des Kassiers und Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen
8. Entsendung der Mitglieder in den SGA
9. Neufassung Statuten

Anwesenheitsliste

Name	Funktion
Mania Heintle	Obfrau
Karlus Maleceq	Schriftführer
Matthias Riederl	
Ulrike Dierler	
Martina Schuk-Zapfender	
Ana Leisner	
Bernhard Buchauer	
Danilo Schneider	Beirat
Eva Kaczko	
Verena David	Kassapfeifer
Miriam Schreiner	Kassenprüfer
Johannes Rudolf	KASSIER
Bernhard Holanbek	SGA-Mitglied
Peter Winterleitner	Beirat
Seerje Guggenmos	stv. Obfrau

ANFANGSBESTAND

1115,51

EINNAHMEN

127 MITGLIEDSBEITRÄGE	3.525,-
SPENDEN	525,-
SPONSORING KONZERT	600,-
EINNAHMEN KONZERT	3915,91
SPENDEN VORTRAG	94,-
EINNAHMEN I-PAD STIFTE	65,-

AUSGABEN

SCHÜLERUNTERSTÜTZUNGSVEREIN	1750,-
MITGLIEDSBEITRAG ELTERNVEREIN TIROL	80,-
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	15,-
KONZERTKOSTEN	2849,77
KWL PROJEKTWOCHE	1380,-
LONDON REISE	440,-
PARIS	320,-
BARCELONA	280,-
ITALIENREISE	280,-
BUFFET 8. KLASSE	50,-
KOSTEN IPAD STIFTE	96,-
BANKSPESSEN	199,50

ENDBESTAND

2.462,08

STATUTEN

des
Elternvereines des Bundesgymnasiums / Bundesrealgymnasiums Kufstein
(ZVR 303501032)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen
 „Elternverein des Bundesgymnasiums / Bundesrealgymnasiums Kufstein“
2. Er hat seinen Sitz in Kufstein und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt, die Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen am BG/BRG Kufstein in jeder Hinsicht zu fördern und die Interessen der Schule in dieser Hinsicht zu unterstützen. Dazu soll ein enger Kontakt mit der Direktion und dem Lehrkörper gepflogen werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere: Versammlungen, Vorträge, Lehrgänge und Kurse
3. Aufbringung der Mittel: Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - a) Beiträge und Gebühren der Mitglieder
 - b) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen
 - c) Einnahme aus Beteiligungen bei Veranstaltungen
 - d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - e) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Vereinsbetriebes

§ 4

Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen, sowie regelmäßig am Vereinsgeschehen Anteil nehmen. Ordentliche Mitglieder können nur Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülern am Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium Kufstein sein. ~~Elternpaare oder mehrere Erziehungsberechtigte gelten als Einheit.~~

3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. ~~Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben haben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.~~

4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme **von ordentlichen Mitgliedern** erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages oder einer Beitrittserklärung unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinsstatuten. **Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die bloße Einzahlung des Vereinsbeitrages**, der vom Verein nicht binnen eines Jahres widersprochen wird. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5. **Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein erwerben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung ernannt.**

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Verein endet:

- a) durch Tod eines Mitgliedes
- b) durch Ausscheiden des Schülers aus dem BG/BRG Kufstein, dessen Schulbesuch die Mitgliedschaft ermöglicht hat
- c) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder durch Austritt aus dem Verein,
- d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereinsstatuten zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder Vorstandes nicht Folge leistet. **Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied weiter ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Ein außerordentliches Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht mehr erfolgt.**

2. Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen ~~oder außerordentlichen~~ Mitgliedes durch die Vereinsleitung kann dieses binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das vereinsinterne Schiedsgericht anrufen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.

3. **Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.**

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu nutzen.

2. **Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.**

3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
5. Den ordentlichen Mitgliedern kommt das aktive und passive Wahlrecht für die Funktionen im Verein zu, ~~die außerordentlichen Mitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.~~
6. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
7. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge ~~und Gebühren~~ zu leisten.

§ 7

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht

~~2. Die Funktionsbehörde des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre und dauert bis zur Neuwahl an.~~

§ 8

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

~~1. Der Generalversammlung kommt die letzte Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht in den Statuten anderen Organen des Vereines zugeordnet sind. Zu den Agenden der Generalversammlung gehören insbesondere:~~

- a) ~~Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung~~
- b) ~~Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Wahrnehmungsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer~~
- c) ~~Wahl und Enthebung des Vereinsvorstandes~~
- d) ~~Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer~~
- e) ~~Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre.~~
- f) ~~Festsetzung der Mitgliedsbeiträge~~
- g) ~~Beschlussfassung über eingebrachte Anträge~~
- h) ~~Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften~~
- i) ~~Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfern~~
- j) ~~Statutenänderungen~~
- k) ~~Entscheidung über die freiwillige Auflösung~~

~~2. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand unter schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor ihrer Abhaltung.~~

~~3. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 8 Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand eingelangt sein.~~

~~4. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.~~

~~5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde Wartezeit ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.~~

~~6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in den Statuten nicht anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.~~

~~7. Beschlüsse oder Änderungen der Statuten bedürfen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.~~

~~8. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn dies 1/10 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen oder der Vereinsvorstand dies beschließt.~~

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Obmann/Obfrau und einem/r Stellvertreter/in
- b) einem/r Schriftführer/in und einem/r allfälligen Stellvertreter/in
- c) einem/r Kassier/in und einem/r allfälligen Stellvertreter/in
- d) bis zu drei weiteren Mitgliedern, genannt Beiräte

3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

~~Die Funktion eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, welcher dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist.~~

~~4. Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann der Vorstand ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren.~~

§ 11

Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Tätigkeits- und Gebarungsberichte sowie der Rechnungsabschlüsse
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Berichterstattung über außergewöhnliche Tatsachen, Vorgänge und Geschehnisse
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Festsetzung von Abgaben und Gebühren
 - g) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes

- ~~2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.~~
- ~~3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Beim Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.~~
- ~~4. Die Vereinsleitung ist berechtigt, unter ihrer Aufsicht Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung zu übertragen.~~

§ 12

Aufgaben der Mitglieder des Vereinsvorstandes

1. Der Obmann/**die Obfrau** ist der höchste Vereinsfunktionär, ihm/**ihr** obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/**Sie** führt den Vorsitz in der Generalversammlung und ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Im Falle der Verhinderung des Obmannes/**der Obfrau** obliegen die oben genannten Aufgaben seinen / **ihren** Stellvertretern.
3. Der/**die** Schriftführer/**in** hat den Obmann/**die Obfrau** bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, insbesondere obliegt ihm/**ihr** die Führung der Protokolle der Generalversammlung des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/**der Obfrau** und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der jeweiligen Vorstandsmitglieder ihre Stellvertreter.

§ 13

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern von allfällig vom Vorstand geschaffenen Beiräten. Die Einberufung und Durchführung seiner Sitzungen erfolgt analog zu den Bestimmungen der Einberufung des normalen Vorstandes.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, spätestens 4 Monate nach Abschluss und Beschlussfassung im Vorstand den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinsziele zu prüfen und dem Vorstand darüber zu

berichten. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe der Rechnungsprüfer, der Generalversammlung über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben.

4. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen des Vereines Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes und Einsichtnahme in dessen Protokolle. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer als beratende Organe den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

5. Die Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein und dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben.

§ 15

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. ~~Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.~~

4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

~~Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis durch das Schiedsgericht zu beantragen. Scheitert jedoch ein solcher Schlichtungsversuch oder lehnt ihn das Schiedsgericht ab bzw. hat es binnen 6 Monaten nach Antragsstellung auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beim Vereinsvorstand noch keine Entscheidung getroffen, kann von jedem Mitglied ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.~~

~~2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen der Vereinsleitung ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die auf diese Weise namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes Vereinsmitglied innerhalb von 7 Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den für den Vorsitz Vorgeschlagenen entscheidet das Los.~~

~~3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen in nicht zivilrechtlichen Angelegenheiten sind vereinsintern endgültig.~~

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines sowie der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Dachverband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung geschlossen werden.

2. Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.

~~b) Die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welchen ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.~~

b) Die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der gültig abgegebenen Stimmen

3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe .

~~Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines ist das gesamte Vereinsvermögen wieder für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines oder im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes. Die Generalversammlung hat darüber mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu entscheiden~~